

Greifswalder Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Grundsatz 1

Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis

Oberstes Prinzip wissenschaftlicher Arbeit ist die Wahrhaftigkeit gegenüber anderen. Darüber hinaus bedeutet wissenschaftliche Arbeit:

- nach den anerkannten Regeln (lege artis) zu arbeiten,
- Forschungsergebnisse zu dokumentieren und zu publizieren,
- die eigenen Prämissen, Hypothesen, Forschungsinteressen, Methoden und Ergebnisse ständig kritisch zu hinterfragen,
- sich im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen in der Forschung ehrlich und fair zu verhalten und
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und dem vorzubeugen.

Grundsatz 2

Planung und Organisation eines Vorhabens

(1) Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und nehmen ihn zur Grundlage ihrer Arbeit. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

(2) Wissenschaftler*innen beachten bei einem Forschungshaben die anwendbaren Verpflichtungen und die Rechte anderer, die sich aus gesetzlichen Vorgaben oder aus Verträgen mit Dritten ergeben. Soweit erforderlich, holen sie Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Zu diesem Zweck unterhält die Universität nach Maßgabe besonderer Satzungen an der Universitätsmedizin eine Ethikkommission zur Beurteilung insbesondere von Forschungsvorhaben am Menschen sowie eine Kommission zur ethischen Beurteilung sicherheitsrelevanter Forschung. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

(3) Einem Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte vorangehen.

(4) Sind an einem Forschungsvorhaben mehrere Wissenschaftler*innen beteiligt, werden deren jeweilige Rollen und Verantwortlichkeiten sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals klar sein, erforderlichenfalls überprüft und ggf. angepasst.

Grundsatz 3

Durchführung eines Forschungsvorhabens

(1) Bei der Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Entwickeln sie neue

Methoden oder wenden sie diese an, legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards.

(2) Entsprechend den im betreffenden Fachgebiet bestehenden Erfordernissen und Standards dokumentieren Wissenschaftler*innen alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen in nachvollziehbarer Weise, so dass das Ergebnis überprüft und bewertet werden kann. Grundsätzlich werden dabei auch die Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen; eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

(3) Wissenschaftler*innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen dies dar.

Grundsatz 4 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Alle Ergebnisse eines Forschungsvorhabens werden grundsätzlich vollständig und nachvollziehbar veröffentlicht und so in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht. Über die Art und Weise entscheiden die am Vorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen in eigener Verantwortung. Sie wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus.

(2) Soweit möglich und zumutbar werden auch die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar gemacht und Arbeitsabläufe dargelegt. Dies gilt auch für selbst programmierte Software unter Angabe des Quellcodes. Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig und korrekt nachgewiesen.

(3) In sachlich begründeten Einzelfall kann auf eine Veröffentlichung oder eine andere Art der Verbreitung des Forschungsergebnisses verzichtet werden.

Grundsatz 5 Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

(1) Als Autor*in einer Veröffentlichung darf nur ausgewiesen werden, wer die Voraussetzungen nach §§ 7 ff. des Urheberrechtsgesetzes erfüllt. Insbesondere muss jede als Autor*in ausgewiesene Person einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet haben.

(2) Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft; eine Ehrenautorschaft ist unzulässig. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, in einem Vorwort oder einem Acknowledgement gewürdigt werden.

(3) Alle Autor*innen müssen der endgültigen Fassung der Publikation zustimmen. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, tragen die Autor*innen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung.

(4) Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

(5) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Grundsatz 6

Herausgeberschaften und Begutachtungen

(1) Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

(2) Wissenschaftler*innen, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen zu beurteilen oder ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Diese Verpflichtungen zu Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Der Senat der Universität Greifswald hat die
Greifswalder Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
am 16. Juni 2021 verabschiedet.

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.06.2021